

GEMEINDE

ZARPEN

ABRUNDUNGSSATZUNG

KREIS STORMARN

ORTSTEIL DAHMSDORF

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

IN DEN DREI ABRUNDUNGSBEREICHEN SIND NUR EINZELHÄUSER MIT EINEM VOLLGESCHOSS ERLAUBT.

2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR DIESE MASSNAHMEN

INNERHALB DER MASSNAHMENFLÄCHE NR. 1 IST EINE STREUOBSTWIESE ANZULEGEN. PRO ANGEFANGENE 50 qm FLÄCHE IST EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM MIT EINER MINDESTHÖHE VON 1,5 m ANZUPFLANZEN.

DIE MASSNAHMENFLÄCHE NR. 2 IST DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN, IM WESTEN DES GRABENABSCHNITTS SIND GEWÄSSERBEGLEITEND 10 SCHWARZERLEN ANZUPFLANZEN.

DIE MASSNAHMENFLÄCHE NR. 3 IST ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

AUF DER MASSNAHMENFLÄCHE NR. 4 IST PRO ANGEFANGENE 50 qm EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM EINER ALTEN KULTURSORTE ANZUPFLANZEN (s. EMPFEHLUNGEN). DIE BÄUME SIND DOPPELREIHIG MIT EINEM REIHENABSTAND VON 5 m ÜBER DEN GESAMTEN PFLANZSTREIFEN ZU VERTEILEN.

DIE MASSNAHMENFLÄCHEN NR. 1, 2 UND 4 SIND GEGEN WILDVERBISS MIT EINEM MIND. 1,5 m HOHEN WILDSCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN. DIE MASSNAHMENFLÄCHE NR. 3 IST MIT EINEM MIND. 1 m HOHEN, EINFACHEN WEIDEZAUN ZU SICHERN.

HOCHBAUTEN SIND IN EINEM BEREICH VON 4 m BREITE VOR DEN KNICKSCHUTZSTREIFEN UNZULÄSSIG.

DACHFLÄCHENWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN, ÜBERSCHÜSSIGES WASSER KANN DEN KNICKGRÄBEN ZUGEFÜHRT WERDEN. EIN NOTÜBERLAUF ZUR ORTSENTWÄSSERUNG IST HERZUSTELLEN.

DIE KNICKAUSBESSERUNG IST FACHGERECHT MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS AUSZUFÜHREN.

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN UND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND MIT EINEM MIND. 1 m HOHEN, EINFACHEN WEIDEZAUN ZU SICHERN.

INNERHALB DER ABRUNDUNGSBEREICHE SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN, SOWIE DIE ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN ALS WASSERGEBUNDENE DECKE ODER GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG AUSZUFÜHREN.

3. DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN

DAS FESTGESETZTE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT GILT ZUGUNSTEN DER RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER, DER VERSOR- GUNGSTRÄGER UND DER GEMEINDE.

4. FLÄCHEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN SIND KEINE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

5. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND FLÄCHEN MIT BINDUNG ZU DEREN ERHALT

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG).

FÜR DIE IM STRASSESEITIGEN BEREICH DER ABRUNDUNGSFLÄCHE NR. 2 ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBHOLZARTEN ZU WÄHLEN.

ALLE MIT EINEM ERHALTUNGS- ODER ANPFLANZGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

6. GESTALTUNG

GEBÄUDE SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35-50 GRAD ZU ERRICHTEN. DACHEINDECKUNGEN SIND IN DEN FAR- BEN ROT, BRAUN UND ANTHRACIT ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN UND CARPORTS SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

DIE SOCKELHÖHEN (GLEICH OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS) DARF MAX. 0,6 m ÜBER MITTLERER HÖHE DES ANGRENZENDEN GELÄNDENIVEAUS BETRAGEN. DIE FIRSHÖHE DARF MAX. 9 m ÜBER MITTLERER HÖHE DES ANGRENZENDEN GELÄNDENIVEAUS BETRAGEN.

7. ZUORDNUNG

AUSGLEICHMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WER- DEN WIE FOLGT DEN EINGRIFFSBEREICHEN ZUGEORDNET:

ABRUNDUNGSBEREICH 1 : MASSNAHME NR. 1 UND DIE ANGRENZENDE KNICKNEUANLAGE

ABRUNDUNGSBEREICH 2 : MASSNAHME NR. 2 UND DIE ANGRENZENDE KNICKNEUANLAGE

ABRUNDUNGSBEREICH 3 : MASSNAHME NR. 3 + 4 + S1 UND DIE KNICKNEUANLAGE ÖSTLICH ANGRENZEND

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

i.V.m. § 34 (4) SATZ 3 BauGB

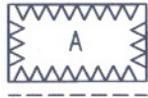
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

 BEBAUUNGSTIEFE VON DER DORFSTRASSE (BAUGRENZE)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
(A = ANBAUVERBOTSZONE)

ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

 EIN- UND AUSFAHRTEN  KEINE EIN- UND AUSFAHRTEN

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

 VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



MASSNAHMENFLÄCHE 1, STREUOBSTWIESE



MASSNAHMENFLÄCHE 2, SUKZESSIONSFLÄCHE



MASSNAHMENFLÄCHE 3, KNICKSCHUTZSTREIFEN



KNICKAUSBESSERUNG



MASSNAHMENFLÄCHE 4, STREUOBSTWIESE



SCHUTZSTREIFEN ENTLANG VORHANDENER KNICKS

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

 FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB



NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:
KEINE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN, ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25 a+b BauGB



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS MIT SCHUTZSTREIFEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN



FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN



FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



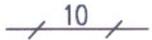
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1

ZIFFER DES ABRUNDUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG DES ABRUNDUNGSBEREICHES



BEMASSUNG IN METERN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND



ORTSDURCHFAHRT

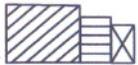


ELEKTRIZITÄT

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE, CARPORT



LAUBBÄUME



EINZUHALTENDER WOHNRAUMINDESTABSTAND ZUR SCHWEINEMAST WEGEN GERUCHSBELÄSTIGUNG (IMMISSIONSRADIUS MIT METERANGABE)



WASSERFLÄCHEN



LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFAHRT

VERFAHRENSVERMERKE

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 21.04.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

ZARPEN, 20. März 1998

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG HAT IN DER ZEIT VOM 29.05.1997 BIS 30.06.1997 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN VON MONTAG BIS FREITAG VON 9.00 BIS 12.00 UHR, DIENSTAG VON 14.00 BIS 16.00 UND DONNERSTAG VON 15.00 BIS 18.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.05.1997 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ZARPEN, 20. März 1998

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT UND DER PLANZEICHNUNG, AM 29.09.1997 BESCHLOSSEN UND AM 20.03./12.06.1998 BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT.

ZARPEN, 30. Juni 1999

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG WURDE NACH DER ANZEIGE BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN GEÄNDERT UND AUF DAS BauGB 1998 UMGESTELLT.

DER ENTWURF DER SATZUNG HAT IN DER ZEIT VOM 29.01.1999 BIS 12.02.1999 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN AM MONTAG BIS FREITAG VON 9.00 BIS 12.00 UHR, DIENSTAG VON 14.00 BIS 16.00 UND DONNERSTAG VON 15.00 BIS 18.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.01.1999 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ZARPEN, 30. Juni 1999

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.09.1997/12.07.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

ZARPEN, 30. Juni 2000

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT UND DER PLANZEICHNUNG, AM 12.07.1999 ERNEUT BESCHLOSSEN.

ZARPEN, 30. Juni 2000

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT BESCHIED VOM 27.07.2000 AZ: 6022/98 DIE SATZUNG -MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN- GENEHMIGT.

ZARPEN, 27.07.2000

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH BESCHLUSS VOM 03.08.00 BEACHTET. DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT DIES MIT BESCHIED VOM 04.08.00

ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BESTÄTIGT. AZ:

ZARPEN,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE VORSTEHENDE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

ZARPEN, 27.07.2000

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDEN AM 03.08.00 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 Abs. 3 GO HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.08.00 IN KRAFT GETRETEN.

ZARPEN, 07.08.2000

SIEGEL



BÜRGERMEISTER